

K 15/00-67  
K 15b/00-25  
K 15c/00-32  
K 15d/00-29  
K 15e/00-28  
K 15f/00-31  
K 15g/00-30

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder im Verfahren K 15/00 betreffend die Zuteilung von Frequenzen für Mobilfunksysteme der 3. Generation (UMTS/IMT-2000) sowie die Konzessionserteilung gemäß § 14 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 TKG in der Sitzung am 20. November 2000 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß § 14 Abs 1 iVm §§ 15, 20, 21, 49 Abs 4, 4a und 4b, 49a und § 111 Z 1 und 9 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl I Nr. 100/1997, in der Fassung BGBl I Nr. 26/2000, werden die Frequenzzuteilungen sowie die Konzessionserteilungen wie folgt vorgenommen:

1. Der Mobilkom Austria AG werden Frequenzen im Umfang von 2x10 MHz aus den Frequenzbereichen 1920-1980 MHz/2110-2170 MHz sowie im Umfang von 10 MHz aus dem Frequenzbereich 1900-1920 MHz zugewiesen. Die diesem Frequenzspektrum zugeordneten Kanäle und deren Nutzungsbedingungen sind aus Anlage I) ersichtlich.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 49a Abs 1 iVm § 21 Abs 2 TKG mit ATS 2.360.000.000,-, in Worten Österreichische Schilling zwei Milliarden und dreihundertsechzig Millionen (Euro 171.507.888,6) festgesetzt. Von diesem Betrag sind ATS 2.100.000.000,-, (Euro 152.612.951,7) binnen sieben Tagen, der Restbetrag in Höhe von ATS 260.000.000,- (Euro 18.894.936,88) binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr.5040003 zu entrichten.

Weiters wird der Mobilkom Austria AG eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 TKG erteilt.

Gemäß § 17 Abs 1 TKG iVm Abschnitt 2 Punkt C Z 2 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, wird die Gebühr für die der Mobilkom Austria AG erteilte Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze mit ATS 100.000.-, in Worten Schilling einhunderttausend (Euro 7267,28) bestimmt.

2. Der Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x9,8 MHz aus den Frequenzbereichen 1920-1980 MHz/2110-2170 MHz zugewiesen. Die diesem Frequenzspektrum zugeordneten Kanäle und deren Nutzungsbedingungen sind aus Anlage II) ersichtlich.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 49a Abs 1 iVm § 21 Abs 2 TKG mit ATS 1.557.000.000,-, in Worten Österreichische Schilling eine Milliarde und fünfhundertsiebenundfünfzig Millionen (Euro 113.151.602,7) festgesetzt. Von diesem Betrag sind ATS 1.400.000.000,-, (Euro 101.741.967,8) binnen sieben Tagen, der Restbetrag in Höhe von ATS 157.000.000,- (Euro 11.409.634,96) binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr.5040003 zu entrichten.

Weiters wird der Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 TKG erteilt.

Gemäß § 17 Abs 1 TKG iVm Abschnitt 2 Punkt C Z 2 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, wird die Gebühr für die der Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH erteilte Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze mit ATS 100.000.-, in Worten Schilling einhunderttausend (Euro 7267,28) bestimmt.

3. Der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x10 MHz aus den Frequenzbereichen 1920-1980 MHz/2110-2170 MHz zugewiesen. Die diesem Frequenzspektrum zugeordneten Kanäle und deren Nutzungsbedingungen sind aus Anlage III) ersichtlich.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 49a Abs 1 iVm § 21 Abs 2 TKG mit ATS 1.652.000.000,-, in Worten Österreichische Schilling eine Milliarde und sechshundertzweiundfünfzig Millionen (Euro 120.055.522,-) festgesetzt. Von diesem Betrag sind ATS 1.400.000.000,-, (Euro 101.741.967,8) binnen sieben Tagen, der Restbetrag in Höhe von ATS 252.000.000,- (Euro 18.313.554,21) binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides

auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr.5040003 zu entrichten.

Weiters wird der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 TKG erteilt.

Gemäß § 17 Abs 1 TKG iVm Abschnitt 2 Punkt C Z 2 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, wird die Gebühr für die der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH erteilte Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze mit ATS 100.000.-, in Worten Schilling einhunderttausend (Euro 7267,28) bestimmt.

4. Der Hutchison 3G Austria GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x9,8 MHz aus den Frequenzbereichen 1920-1980 MHz/2110-2170 MHz sowie im Umfang von 5 MHz aus dem Frequenzbereich 1900-1920 MHz zugewiesen. Die diesem Frequenzspektrum zugeordneten Kanäle und deren Nutzungsbedingungen sind aus Anlage IV) ersichtlich.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 49a Abs 1 iVm § 21 Abs 2 TKG mit ATS 1.913.000.000,-, in Worten Österreichische Schilling eine Milliarde und neunhundertunddreizehn Millionen (Euro 139.023.131,7) festgesetzt. Von diesem Betrag sind ATS 1.750.000.000,-, (Euro 127.177.459,7) binnen sieben Tagen, der Restbetrag in Höhe von ATS 163.000.000,- (Euro 11.845.671,96) binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr.5040003 zu entrichten.

Weiters wird der Hutchison 3G Austria GmbH eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 TKG erteilt.

Gemäß § 17 Abs 1 TKG iVm Abschnitt 2 Punkt C Z 2 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, wird die Gebühr für die der Hutchison 3G Austria GmbH erteilte Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze mit ATS 100.000.-, in Worten Schilling einhunderttausend (Euro 7267,28) bestimmt.

5. Der max.mobil Telekommunikation Service GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x10 MHz aus den Frequenzbereichen 1920-1980 MHz/2110-2170 MHz sowie 5 MHz aus dem Frequenzbereich 1900-1920 und 4,8 MHz im Frequenzbereich 2019,9-2024,7 MHz zugewiesen. Die diesem Frequenzspektrum zugeordneten Kanäle und deren Nutzungsbedingungen sind aus Anlage V) ersichtlich.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 49a Abs 1 iVm § 21 Abs 2 TKG mit ATS 2.345.000.000,-, in Worten Österreichische Schilling zwei Milliarden und dreihundertfünfundvierzig Millionen (Euro 170.417.796,1) festgesetzt. Von diesem Betrag sind ATS 2.100.000.000,-, (Euro 152.612.951,7) binnen sieben Tagen, der Restbetrag in Höhe von ATS 245.000.000,- (Euro 17.804.844,37) binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr.5040003 zu entrichten.

Weiters wird der max.mobil Telekommunikation Service GmbH eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 TKG erteilt.

Gemäß § 17 Abs 1 TKG iVm Abschnitt 2 Punkt C Z 2 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, wird die Gebühr für die der max.mobil Telekommunikation Service GmbH erteilte Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze mit ATS 100.000.-, in Worten Schilling einhunderttausend (Euro 7267,28) bestimmt.

6. Der 3G Mobile Telecommunications GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x9,8 MHz aus den Frequenzbereichen 1920-1980 MHz/2110-2170 MHz zugewiesen. Die diesem Frequenzspektrum zugeordneten Kanäle und deren Nutzungsbedingungen sind aus Anlage VI) ersichtlich.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 49a Abs 1 iVm § 21 Abs 2 TKG mit ATS 1.616.000.000,-, in Worten Österreichische Schilling eine Milliarde und sechshundertsechzehn Millionen (Euro 117.439.300) festgesetzt. Von diesem Betrag sind ATS 1.400.000.000,-, (Euro 101.741.967,8) binnen sieben Tagen, der Restbetrag in Höhe von ATS 216.000.000,- (Euro 15.697.332,18) binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr.5040003 zu entrichten.

Weiters wird der 3G Mobile Telecommunications GmbH eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobil-kommunikationsnetze gemäß § 14 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 TKG erteilt.

Gemäß § 17 Abs 1 TKG iVm Abschnitt 2 Punkt C Z 2 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, wird die Gebühr für die der 3G Mobile Telecommunications GmbH erteilte Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze mit ATS 100.000.-, in Worten Schilling einhunderttausend (Euro 7267,28) bestimmt.

7. Gemäß § 76 AVG werden die Barauslagen mit ATS 2.453.693,- (Euro 178.316,84) inklusive USt bestimmt. Die Barauslagen sind von den Antragstellern anteilig zu tragen. Die auf die Unternehmen anfallenden Kosten betragen:

Für Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH: ATS 408.949,- inklusive USt (Euro 29.719,48)

Für Hutchison 3G Austria GmbH: ATS 408.949,- inklusive USt (Euro 29.719,48)

Für Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH: ATS 408.949,- inklusive USt (Euro 29.719,48)

Für max.mobil Telekommunikation Service GmbH: ATS 408.949,- inklusive USt (Euro 29.719,48)

Für Mobilkom Austria AG: ATS 408.949,- inklusive USt (Euro 29.719,48)

Für 3G Mobile Telecommunications GmbH: ATS 408.949,- inklusive USt (Euro 29.719,48)

8. Die Konzessionsgebühr sowie die Barauslagen sind von den Konzessionsinhabern binnen 14 Tagen nach Zustellung des Konzessions-/Frequenzuteilungsbescheides auf das PSK-Konto der Telekom Control Österreichische Gesellschaft für Telekommunikationsregulierung mit beschränkter Haftung, Konto-Nr. 9663936, zu entrichten.

## II. Begründung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 17.4.2000 wurde das Verfahren zur Frequenzzuteilung für Mobilfunksysteme der dritten Generation (UMTS/IMT-2000) eingeleitet und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 47 Abs 3 TKG um Zuteilung der für die Vergabe verfügbaren Frequenzen ersucht.

Mit Schreiben vom 5.5.2000 erfolgte die Zuteilung der Frequenzbereiche 1900-1980 MHz, 2020-2025 MHz und 2110-2170 MHz an die Telekom-Control-Kommission.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 10.7.2000 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Das Ende der gemäß § 49a Abs 3 Z 4 TKG mindestens zweimonatigen Ausschreibungsfrist wurde mit 13.9.2000, 14:00 Uhr, festgelegt.

In den Ausschreibungsunterlagen wurde der Antragsgegenstand folgendermaßen festgelegt: „Zur Versteigerung gelangen insgesamt 17 Frequenzpakete, 12 Frequenzpakete zu je 2x5 MHz aus dem gepaarten Bereich und 5 Frequenzpakete zu je 5 MHz aus dem ungepaarten Bereich. Die Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich werden in Form abstrakter Pakete versteigert. Bei abstrakten Frequenzpaketen ist die genaue Lage im Frequenzspektrum vor der Versteigerung nicht festgelegt. Die Zuordnung der ersteigerten abstrakten Frequenzpakete zu konkreten Frequenzkanälen erfolgt anschließend an das Versteigerungsverfahren entsprechend den in Kapitel 4.6 dargestellten Regeln. Die vier Frequenzpakete aus dem ungepaarten Bereich 1900-1920 MHz werden ebenfalls als abstrakte Pakete versteigert. Das Frequenzpaket aus dem ungepaarten Bereich 2020-2025 MHz wird im Versteigerungsverfahren konkret bezeichnet. Der Antragsteller hat im Antrag anzugeben, wie viele Frequenzpakete er pro Abschnitt maximal ersteigern möchte. Für jedes beantragte Frequenzpaket erwirbt er ein Bietrecht für das Versteigerungsverfahren“. Weiters wurde in der Ausschreibungsunterlage festgelegt, dass im ersten Abschnitt mindestens 2 maximal aber 3 Frequenzpakete beantragt werden können, im 2. Abschnitt aus dem gepaarten Bereich maximal 1 Frequenzpaket und aus dem ungepaarten Bereich maximal 2 Frequenzpakete. Das Mindestgebot pro Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich wurde mit ATS 700.000.000,- festgelegt, pro Frequenzpaket aus dem ungepaarten Bereich mit ATS 350.000.000,-.

In Punkt 4.5.5.3 wurde weiters darauf verwiesen, dass auf Grund der Schutzbänder einzelne Frequenzpakete lediglich ein Frequenzspektrum von 4,8 MHz anstatt von 5 MHz umfassen können.

Weiters wurde als Teil der Ausschreibungsunterlagen ein Entwurf der Frequenzzuteilungs- bzw. Konzessionsurkunde beigelegt, in der die rechtlichen Rahmenbedingungen der Frequenzzuteilung/Konzession enthalten sind.

Auf Grund des Beschlusses der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000 wurde am 7.8.2000 eine unverbindliche Version der Auktionsregeln auf der Homepage der Telekom-Control GmbH veröffentlicht.

Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist langten sechs Anträge auf Frequenzzuteilung und Konzessionserteilung ein und zwar von Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (in weiterer Folge Connect), Hutchison 3G Austria GmbH (in weiterer Folge Hutchison), Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH (in weiterer Folge Mannesmann), max.mobil Telekommunikation Service GmbH (in weiterer Folge max.mobil), Mobilkom Austria AG (in weiterer Folge Mobilkom) und 3G Mobile Telecommunications GmbH (in weiterer Folge 3G Mobile).

Von Connect waren für den 1. Abschnitt 3 Pakete aus dem gepaarten Bereich und für den 2. Abschnitt 1 Paket aus dem gepaarten Bereich beantragt worden, von Hutchison für den 1. Abschnitt 3 Pakete aus dem gepaarten Bereich, für den 2. Abschnitt 1 Paket aus dem gepaarten Bereich und 1 Paket aus dem ungepaarten Bereich. Mannesmann hatte für den 1. Abschnitt 2 Pakete aus dem gepaarten Bereich beantragt, für den 2. Abschnitt 1 Paket aus dem ungepaarten Bereich. Max.mobil hatte für den 1. Abschnitt 3 Pakete aus dem gepaarten Bereich und für den 2. Abschnitt 1 Paket aus dem gepaarten Bereich und 2 Pakete aus dem ungepaarten Bereich beantragt. Der selbe Antrag wurde auch von Mobilkom eingebracht. Von 3G Mobile wurden für den 1. Abschnitt 3 Pakete aus dem gepaarten Bereich und für den 2. Abschnitt 1 Paket aus dem ungepaarten Bereich beantragt.

In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission am 13.9.2000 wurden die vorliegenden Anträge erörtert und das Verfahren zur Prüfung der Anträge im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 49a Abs 1 in Verbindung mit § 15 Abs 2 TKG eingeleitet und ebenso die Prüfung der Antragsteller im Hinblick auf das Vorliegen konzernmäßiger Verflechtungen gemäß Punkt 4.3.1 der Ausschreibungsunterlage.

Weiters wurde von der Telekom-Control-Kommission in dieser Sitzung die Verfahrensordnung gemäß § 49a Abs 7 TKG beschlossen. Diese wurde allen Antragstellern mit dem Hinweis zugestellt, dass diese Zustellung unpräjudiziell für die Zulassung zur Auktion sei.

Die Ergebnisse der genannten Prüfungen wurden in der Sitzung der Telekom-Control-Kommission am 25.9.2000 erörtert. Nach Berücksichtigung aller Antragsunterlagen und auf Basis zusätzlicher Erhebungen kam die Telekom-Control-Kommission zum Ergebnis, dass keiner der Antragsteller mit einem anderen Antragsteller verbunden im Sinne des Punktes 4.3.1 der Ausschreibungsunterlage ist, und dass daher eine Vorauktion zur Ausscheidung verbundener Unternehmen nicht erforderlich ist. Weiters kam die Telekom-Control-Kommission zum Ergebnis, dass alle Antragsteller über die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des § 15 Abs 2 TKG verfügen. Die Telekom-Control-Kommission beschloss daher, alle Antragsteller zur Frequenzauktion zuzulassen. Weiters beschloss die Telekom-Control-Kommission, die Antragsteller für 16.10.2000 zum theoretischen Teil der Bieterschulung und für 17.10.-19.10.2000 zu dem nach Unternehmen getrennten praktischen Softwaretest zu laden.

In der Sitzung am 9.10.2000 wurde schließlich beschlossen, den Beginn der Auktion mit 2.11.2000, 8:00 Uhr festzulegen und die Antragsteller entsprechend zu laden.

Am 2.11.2000 um 8:00 Uhr erschienen die autorisierten Bieter der Antragsteller in den Auktionsräumen. Entsprechend den Auktionsregeln waren die Bieter verpflichtet, in der ersten Runde die im Antrag beantragten Pakete durch entsprechende Gebote zu bestätigen. Aus der ersten Runde ging Mobilkom als Höchstbieter auf den Paketen 1, 2 und 3 hervor, max.mobil auf dem Paket 4 (wobei auch auf die Pakete 7 und 10 Gebote abgegeben wurden), Connect auf den Paketen 5 und 6 (wobei auch noch auf das Paket 12 geboten wurde), Mannesmann auf den Paketen 7 und 8, Hutchison auf dem Paket 9 (wobei auch auf die Pakete 8 und 10 geboten wurde) und 3G Mobile auf den Paketen 10, 11 und 12.

Nach Ablauf der 2. Runde stellte sich die Verteilung der Gebote auf die Pakete wie folgt dar: Mobilkom hielt die Höchtgebote auf den Paketen 1 und 2, max.mobil auf den Paketen 3 und 4 (wobei auf Paket 3 Mobilkom überboten worden war), Connect auf den Paketen 5 und 6, Mannesmann auf den Paketen 7 und 8, Hutchison auf den Paketen 9 und 10 (wobei auf Paket 10 3G Mobile überboten worden war) und 3G Mobile auf den Paketen 11 und 12. In der 2. Runde hatten daher Connect, max.mobil und Hutchison auf je ein Bietrecht verzichtet. Auf Grund der ungewöhnlichen Ordnung die sich nach Ablauf der zweiten Runde ergeben hatte und des Umstandes, dass drei Unternehmen in der selben Runde auf je ein Bietrecht verzichtet hatten, beschloss die Telekom-Control-Kommission die Auktion zu unterbrechen, um das weitere Vorgehen zu erörtern.

Nach Erörterung insbesondere hinsichtlich des allfälligen Vorliegens einer Verhaltensabstimmung betreffend das Bietverhalten beschloss die Telekom-Control-Kommission, die Auktion fortzuführen.

In der 3. Runde wurde lediglich von Mobilkom ein Gebot gelegt, diese überbot auf Paket 9 Hutchison. 3G Mobile legte in dieser Runde kein Gebot mehr, und verzichtete damit auf ein Bietrecht. In Runde 4 wurde von Hutchison ein Gebot abgegeben, es wurde Mobilkom auf Paket 1 überboten. Diese legte daraufhin in Runde 5 ein Gebot auf Paket 1 und überbot damit wiederum Hutchison, worauf diese in der 6. Runde ein Gebot auf Paket 2 abgab. Da aber Mobilkom ihr Gebot auf Paket 2 ebenfalls erhöhte, blieb Mobilkom Höchstbieter auf Paket 2. In der 7. Runde wurde von Hutchison daraufhin ein Gebot auf Paket 8 abgegeben, damit wurde Mannesmann auf diesem Paket überboten.

Mannesmann legte in der 8. Runde ein Gebot auf Paket 6, auf welchem bisher Connect das Höchstgebot hielt. Daraufhin wurde in der 9. Runde Mobilkom auf Paket 9 von Connect überboten.

Um 18:10 Uhr wurde die Auktion unterbrochen, die Bieter wurden darüber informiert, dass die Auktion am 3.11.2000 um 9:00 Uhr fortgesetzt wird.

Auf Grund des in einigen Runden der Auktion auffälligen Bietverhaltens beschloss die Telekom-Control-Kommission, am 3.11.2000 Zeugeneinvernahmen der autorisierten Bieter durchzuführen, um eventuelle Verdachtsmomente im Hinblick auf eine vorliegende Abstimmung zu überprüfen.

Nach Durchführung der Vernehmungen kam die Telekom-Control-Kommission zum Ergebnis, dass keine Beweise für das Vorliegen abgestimmten Verhaltens oder für Absprachen vorliegen und beschloss daher die Auktion wie geplant fortzusetzen.



In der 10. Runde wurde von Mobilkom ein Gebot auf Paket 5 abgegeben, auf dem bisher Connect Höchstbieter war. Daraufhin wurde in der 11. Runde von Connect ein Gebot auf Paket 7 abgegeben, Mannesmann wurde damit überboten.

In Runde 12 wurde max.mobil von Mannesmann auf Paket 4 überboten, worauf in Runde 13 max.mobil wiederum Mobilkom auf Paket 2 überbot.

In Runde 14 wurde von Mobilkom kein Gebot mehr gelegt, Mobilkom verzichtete damit auf ein Bietrecht. Entsprechend den Versteigerungsregeln terminierte damit der erste Abschnitt der Auktion.

Nach Erörterung des Ergebnisses des 1. Abschnittes der Auktion beschloss die Telekom-Control-Kommission, den 2. Abschnitt der Auktion durchzuführen.

In der 1. Runde wurde von Mobilkom ein Gebot auf Paket 1 abgegeben, von max.mobil auf Paket 2. Von 3G Mobile, Hutchison und Mannesmann wurden keine Gebote abgegeben, damit verzichteten diese Unternehmen auf ihre Bietrechte. Mobilkom und max.mobil hatten ebenfalls auf je eines ihrer Bietrechte verzichtet.

In Runde 2 wurden keine Gebote mehr abgegeben, der 2. Abschnitt der Auktion war damit beendet.

Entsprechend den in der Verfahrensordnung enthaltenen Zuteilungsregeln erfolgte die Zuordnung der im 2. Abschnitt der Auktion nicht versteigerten 3 Pakete durch Losentscheid. Dieser ergab die Zuordnung eines abstrakten Paketes aus dem ungepaarten Bereich an Hutchison, ebenfalls eines abstrakten Paketes aus dem ungepaarten Bereich an Mobilkom und die Zuordnung des konkreten Paketes aus dem ungepaarten Bereich an max.mobil.

Entsprechend den Ausschreibungsbedingungen beschloss die Telekom-Control-Kommission, die Telekom-Control GmbH mit der Moderation des Einigungsprozesses zur Zuordnung konkreter Frequenzkanäle gemäß Abschnitt 6.1 der Ausschreibungsunterlagen zu beauftragen. Den Unternehmen wurde mitgeteilt, dass entsprechend Punkt 4.6.1 der Ausschreibungsunterlage die Möglichkeit bestehe, eine Einigung über die Zuteilung der konkreten Frequenzkanäle herzustellen. Weiters wurde den Unternehmen mitgeteilt, dass für den Fall, dass bis 14.11.2000 keine Einigung erfolge, die Zuteilung entsprechend dem in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Schema, das im Rahmen der Fragebeantwortung am 7.8.2000 näher erläutert worden war, am 15.11.2000 erfolgen werde. Die erfolgreichen Bieter wurden zu diesem Termin geladen.

Bei einem ersten unverbindlichen Gesprächstermin in Anwesenheit von Vertretern der Telekom-Control GmbH am 10.11.2000 wurde keine Einigung erzielt und es wurde zwischen den Unternehmen vereinbart, weitere Gespräche zu führen.

Da bis zum Abend des 13.11.2000 keine Einigung zu Stande gekommen war brachten Mannesmann und Connect einen gemeinsamen Antrag ein. Beantragt wurde, der Zuteilung ein von den Ausschreibungsunterlagen abweichendes Schema zu Grunde zu legen, welches im Rahmen der Besprechung vom 10.11.2000 von Vertretern der Telekom-Control GmbH auf Grund des in Deutschland voraussichtlich zu erwartenden Zuteilungsschemas als mögliche

Alternativvariante für eine Einigung der Antragsteller dargelegt worden war. In eventu wurde beantragt, den Zuteilungsprozess erst durchzuführen, wenn in Deutschland die Zuteilung rechtsverbindlich erfolgt sei. Jedenfalls wurde aber die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung vor Durchführung des Zuteilungsverfahrens beantragt. Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 14.11.2000 wurde eine mündliche Verhandlung für 16.11.2000, 14:00 Uhr, anberaumt. Die Antragsteller wurden zu diesem Termin geladen und darauf hingewiesen, dass von der Telekom-Control-Kommission in Aussicht genommen werde, im Anschluss an die mündliche Verhandlung die Zuordnung konkreter Frequenzkanäle vorzunehmen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde vorerst erörtert, welche Betreiber sich für welche der Varianten aussprechen. Dabei wurde sowohl von max.mobil als auch von Mobilkom die Variante 1 präferiert. Max.mobil führte dazu aus, dass es zwischen ihnen und Mobilkom zu einer gewissen Übereinkunft gekommen sei, und dass man daher die Variante 1 als die für das Unternehmen günstigere ansehe. Seitens Connect und Mannesmann wurde auf das schriftliche Vorbringen verwiesen und nochmals betont, dass aus ihrer Sicht klar der Variante 2 der Vorzug zu geben sei. Seitens 3G Mobile und Hutchison wurde vorgebracht, dass es für sie derzeit nicht wirklich einen Unterschied mache, welche Variante zum Einsatz komme, dass man Variante 2 im Hinblick auf die voraussichtliche Frequenzzuteilung in Deutschland für die sinnvollere Variante halte und daher dieser Variante zustimmen würde.

Eine Einigung der Betreiber kam auch in der mündlichen Verhandlung nicht zu Stande. Die Telekom-Control-Kommission führte in weiterer Folge das Zuordnungsverfahren auf Basis der Variante 1 durch, wobei entsprechend den Bestimmungen in Punkt 4.6.2 Mobilkom für den gepaarten Bereich als Erste ihr Wahlrecht wahrnahm und das Paket 5 (1959,7-1969,7/2149,7-2159,7 MHz) wählte. Danach nahm Connect das Wahlrecht für Paket 4 (1949,7-1959,7/2139,7-2149,7 MHz) in Anspruch. Als Nächstes wurde von max.mobil das Wahlrecht auf Paket 6 (1969,7-1979,7/2159,7-2169,7 MHz) ausgeübt. Danach wurde von 3G Mobile Paket 1 (1920,3-1930,1/2110,3-2120,1) ausgewählt. Hutchison nahm das Wahlrecht für Paket 2 (1930,1-1939,9/2120,1-2129,9 MHz) wahr. Damit verblieb für Mannesmann Paket 3 (1939,9-1949,7/2129,9-2139,7).

Für den ungepaarten Bereich nahm max.mobil als Erste das Wahlrecht wahr und wählte Paket 3 (1910,1-1915,1). Daraufhin nahm Mobilkom das Wahlrecht für die Pakete 1 und 2 (1900,1-1905,1 MHz und 1905,1-1910,1 MHz) wahr. Für Hutchison verblieb somit Paket 4 (1915,1-1920,1 MHz).

Im Verlauf des Verfahrens sind für die Regulierungsbehörde Barauslagen insbesondere für die Anmietung der Räume, in denen die Auktion abgewickelt wurde sowie für die Bereitstellung der Hard- und Software angefallen. Die Kosten belaufen sich auf ATS 2.453.693,-.

#### Die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen:

Der festgestellte Sachverhalt insbesondere die Feststellungen über das Vorliegen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen beruht auf den schriftlichen Vorbringen der Antragstellerinnen in den Anträgen sowie ergänzenden Erhebungen der Telekom-Control-Kommission. Für die Telekom-Control-Kommission bestand kein Grund an der Richtigkeit der von den

Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln, die in diesen enthaltenen Informationen wurden auch durch die durchgeführten Erhebungen bestätigt.

Die Feststellungen hinsichtlich der Gebote und der Frequenzzuteilung leiten sich aus dem Verlauf der Auktion ab.

Die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission, dass keine stichhaltigen Anhaltspunkte für das Vorliegen kollusiven Verhaltens vorliegen, und das Verfahren daher abzuschließen sei beruht insbesondere auf dem Ergebnis der Vernehmungen der autorisierten Bieter am 3.11.2000.

Auf Grund des im Verfahren erhobenen und festgestellten Sachverhaltes ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 111 Z 1 und 9 TKG, wonach die Telekom-Control-Kommission zur Erteilung, Entziehung und zum Widerruf von Konzessionen sowie zur Zustimmung bei Übertragung und Änderung von Konzessionen gemäß §§ 15, 16 und 20 bis 23 TKG und für die Zuteilung von Frequenzen, die zur Erbringung von öffentlichen Mobilkommunikationsdiensten vorgesehen sind, gemäß § 49 Abs 4 iVm § 49a zuständig ist.

Gemäß § 14 Abs 1 TKG bedarf das Erbringen eines mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze einer Konzession nach Maßgabe des § 20 TKG.

Die Konzession für die Erbringung öffentlicher Mobilfunkdienste ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügt, kein Grund zur Annahme besteht, dass er den beantragten Dienst gemäß der Konzession nicht erbringen wird und die Frequenzen dem Antragsteller zugeteilt worden sind oder zugleich mit der Konzession zugeteilt werden können (§ 15 Abs 2 TKG).

Voraussetzung für die Erteilung der Konzession ist daher unter anderem, dass die Frequenzen spätestens zugleich mit der Konzession zugeteilt werden können.

Das Frequenzvergabeverfahren ist in § 49 und § 49a TKG geregelt. Danach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 Z 1 und 2 erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Diese wird durch die Höhe des angebotenen Frequenz-nutzungsentgeltes festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hatte daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei den Antragstellerinnen die Voraussetzungen des § 15 Abs 2 TKG gegeben sind. Diese Prüfung ist auch im Konzessionsvergabeverfahren durchzuführen. Die Prüfung ergab, dass hinsichtlich aller Antragstellerinnen die Voraussetzungen des § 15 Abs 2 TKG vorliegen. Die Angaben in den Anträgen waren plausibel und nachvollziehbar und dokumentieren, dass die Antragstellerinnen über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Auch bestand für die Behörde kein Grund zur Annahme, dass die Antragstellerinnen

den beantragten Dienst gemäß der Konzession, insbesondere was die Qualität und die Versorgungspflicht betrifft, nicht erbringen werden. Die vorgelegten Finanzierungsmodelle waren für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar.

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Antragstellerinnen hat ergeben, dass auf Grund der Unternehmensstruktur, insbesondere auch im Hinblick auf die mit den Antragstellerinnen gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen, die erforderliche Finanzkraft bei allen Antragstellerinnen gegeben ist. Alle Unternehmen verfügen darüberhinaus über ihre Mutter- bzw. Großmuttergesellschaften über die erforderliche Fachkunde und die Erfahrung im Telekommunikationsbereich.

Gemäß § 49a Abs 2 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Die Ausschreibung hat jedenfalls die Bereiche des der Regulierungsbehörde überlassenen Frequenzspektrums, die für eine Zuteilung bestimmt sind, den Verwendungszweck der zuzuteilenden Frequenzen, die Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen und eine mindestens zweimonatige Frist, innerhalb derer Anträge auf Zuteilung von Frequenzen gestellt werden können, zu enthalten.

Weiters sind in den Ausschreibungsunterlagen die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes darzustellen. Die Grundzüge des Versteigerungsverfahrens wurden daher in Punkt 4.4 der Ausschreibungsunterlage dargestellt.

Gemäß § 49a Abs 7 TKG hat die Regulierungsbehörde weiters geeignete Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes mittels Verfahrensordnung festzulegen. Diese haben den Hinweis zu enthalten, dass Antragsteller, die bei der Ermittlung des höchsten Gebotes kollusives Verhalten an den Tag legen, mit Verfahrensordnung von der weiteren Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden können. Die Regeln sind den Antragstellern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlung des höchsten Gebotes (Auktion) zu übermitteln. Mit Beschluss vom 31.7.2000 wurde eine vorläufige Version der Versteigerungsregeln von der Telekom-Control-Kommission beschlossen. Diese wurde am 7.8.2000 auf der Homepage der Telekom-Control GmbH veröffentlicht. Die endgültige Beschlussfassung über die Versteigerungsregeln in Form einer Verfahrensordnung erfolgte am 13.9.2000, diese wurde den Antragstellern am 14.9.2000 zugestellt. Die Zustellung erfolgte daher bereits lange vor dem im Gesetz vorgesehenen Zeitpunkt, die Antragsteller konnten aber durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Telekom-Control GmbH am 7.8.2000 bereits vor Einbringen der Anträge davon Kenntnis erlangen.

Als Ergebnis des Auktionsverfahrens wurden die höchsten gebotenen Frequenznutzungsentgelte und dementsprechend die abstrakte Frequenzausstattung der einzelnen Antragsteller ermittelt. Die Zuteilung konkreter Frequenzkanäle erfolgte gemäß dem in Punkt 6.3.2. der Ausschreibungsunterlage vorgesehenen Verfahren. Da eine Einigung der Bieter nicht erfolgte, wurde die Zuordnung der konkreten Frequenzkanäle gemäß Punkt 4.6.2 der Ausschreibungsunterlage vorgenommen.

Auf Antrag von Mannesmann und Connect wurde vor Durchführung der Zuordnung eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Sachverhalt nochmals erörtert wurde.

Insbesondere wurde der Antrag von Mannesmann und Connect, nämlich der Zuordnung die Variante 2 zu Grunde zu legen, erörtert. In den Ausschreibungsunterlagen wurde hinsichtlich der Zuteilung konkreter Frequenzkanäle bestimmt, dass die Kanäle mit geringerer Breite, beginnend bei den niedrigeren Frequenzen, den geschlossenen Bereichen zugeordnet werden; sofern dies erforderlich ist, werden diese Kanäle auch geschlossenen Bereichen bei höheren Frequenzen zugeordnet werden. Das Schema der Variante 1 entspricht dieser Bestimmung. Dieses Schema wurde auch im Rahmen der Fragebeantwortung den Antragstellern übermittelt. Das Schema der Variante 2 hingegen entspricht nicht den Bestimmungen der Ausschreibungsunterlage, wiewohl dieses Schema im Hinblick auf die zu erwartende Vorgehensweise in Deutschland aus Gründen der Frequenzökonomie gewisse Vorteile aufweisen würde. Ein Abweichen von dem in der Ausschreibungsunterlage vorgesehenen Schema wäre aber aus Sicht der Telekom-Control-Kommission nur bei Zustimmung aller Verfahrensparteien denkbar. Da aber keine Einigung über die Anwendung der Variante 2 zu Stande kam, kam die Telekom-Control-Kommission zum Ergebnis den entsprechenden Antrag abzuweisen. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission ist der Schutz des rechtlichen Interesses jener Antragsteller, die im Vertrauen auf die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlage ihre Gebote entsprechend gelegt haben prioritär einer allfälligen und darüberhinaus lediglich geringfügigen Erleichterung der Netzplanung.

Auch der Antrag, mit der Zuordnung so lange zu warten, bis in Deutschland die rechtsverbindliche Zuteilung erfolgt ist, war abzuweisen, da derzeit noch nicht absehbar ist, wann die Zuteilung in Deutschland erfolgen wird und daher ein Zuwarten unter Umständen zu einer deutlichen Verzögerung des Verfahrens führen würde.

Wie bereits ausgeführt, ist Voraussetzung für die Konzessionserteilung unter anderem, dass die entsprechenden Frequenzen zugeteilt worden sind oder zugleich mit der Konzessionserteilung zugeteilt werden können. Da die Zuordnung der konkreten Kanäle erfolgt ist, und die Frequenzzuteilung mit diesem Bescheid erfolgen kann, sind die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung gegeben. Die Konzessionsanträge waren von allen Antragstellern gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages auf Frequenzzuteilung gestellt worden.

Die Frequenzzuteilung war entsprechend dem Ergebnis des Auktionsverfahrens sowie der Zuordnung konkreter Kanäle gemäß Abschnitt 4.6. der Ausschreibungsunterlage daher spruchgemäß vorzunehmen.

Gemäß § 49a Abs 8 TKG kann die Frequenzzuteilung Nebenbestimmungen insbesondere Bedingungen, Beginn- und Erfüllungsfristen sowie Auflagen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen dieses Gesetzes und der relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste bestmöglich zu erfüllen. Dazu zählen unter anderem Regelungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Betriebsaufnahme, des Angebotes an Telekommunikationsdiensten, der Qualität

der Telekommunikationsdienste und der Zusammenarbeit mit anderen Konzessionsinhabern. Die diese Bestimmung ausführende Frequenzzuteilungs- bzw. Konzessionsurkunde war im Entwurf bereits den Ausschreibungsunterlagen angeschlossen. Die Antragstellerinnen haben die Zuteilung der Frequenzen und die Erteilung der Konzession in dieser Form beantragt, sodass diesbezüglich eine gesonderte Begründung gemäß § 58 Abs 2 AVG entfallen kann.

Weiters normiert § 49a Abs 9 TKG, dass für den Fall, dass Frequenzen für die Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration einem Antragsteller zugewiesen werden, der bereits eine Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der zweiten Mobilfunkgeneration innehat, die Nebenbestimmungen im Sinne des Abs 8 auch vorsehen können, dass dieser Antragsteller verpflichtet ist, anderen Inhabern von Konzessionen zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Generation, die jedoch ihrerseits keine Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der zweiten Mobilfunkgeneration innehaben, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten Netzkapazitäten für eine bestimmte, vier Jahre nicht übersteigende Zeitdauer zur Verfügung zu stellen („nationales roaming“). Eine derartige Verpflichtung darf für den Antragsteller erst dann wirksam werden, ab dem der Inhaber der Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration seinen Netzbetrieb aufgenommen und das Erreichen jenes Versorgungsgrades nachgewiesen hat, der in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben wurde. Für nationales roaming ist zwischen den Beteiligten ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren.

Entsprechend dieser Regelung des § 49a Abs 9 TKG wurde die Verpflichtung zu nationalem roaming in die Ausschreibungsunterlage und in den Entwurf der Frequenzzuteilungs- bzw. Konzessionsurkunde aufgenommen, die Verpflichtung war den Antragstellerinnen daher bekannt, und die Frequenz-zuteilung wurde von ihnen ebenfalls in dieser Form beantragt.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Antragstellerin Mannesmann zu nationalem roaming ist auszuführen, dass diese zwar selbst über keine Konzession zur Erbringung von Mobilfunkdiensten der zweiten Generation verfügt, dass aber mit der tele.ring Telekom Service GmbH ein im Sinne der Ausschreibungsunterlage mit Mannesmann verbundenes Unternehmen eine Konzession zur Erbringung von Mobilfunkdiensten der zweiten Generation innehat. Eine Verpflichtung der Mannesmann ergibt sich daher aus der Verbindung mit der tele.ring Telekom Service GmbH, die dazu geführt hat, dass nicht beide Gesellschaften am Frequenzzuteilungsverfahren teilnehmen durften. Im Übrigen sind Citykom und Verbund sowie ÖBB auch als verbundene Unternehmen anzusehen, wenn diese zur gemeinsamen Beherrschung der tele.ring Telekom Service GmbH berechtigt sind, sodass es sich bei tele.ring Telekom Service GmbH um ein konzentratives Gemeinschaftsunternehmen (§ 41 Abs 2 KartG) handelt. Jedenfalls sind Mannesmann und tele.ring Telekom Service GmbH als verbundene Unternehmen anzusehen; soweit Mannesmann tele.ring nicht allein beherrschen kann, sind auch die anderen in die Beherrschung eingebundenen Unternehmen als verbundene Unternehmen anzusehen. Eine Nichtbeachtung dieser Verbindung würde dazu führen, dass die Bestimmungen betreffend das nationale roaming durch Gründung von eigenen Gesellschaften, die über keine Konzession für Mobilfunkdienste der zweiten Generation verfügen, umgangen werden könnte. Ein Nichtbeachten dieser Verbindung würde aber auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht Probleme aufwerfen, da dies zu einer Verzerrung dadurch führen würde, dass jene Unternehmen die sowohl über eine Konzession zur Erbringung von Mobilfunkdiensten der zweiten Generation als auch über eine

Konzession zur Erbringung von Mobilfunkdiensten der dritten Generation verfügen, benachteiligt wären, da sie der Verpflichtung unterworfen werden, während andere Unternehmen durch eine rechtliche Trennung ihrer Geschäftsfelder diese Verpflichtung umgehen könnten.

Darüberhinaus wurde bereits im Rahmen der Fragebeantwortung dargelegt, dass eine Verpflichtung zu nationalem Roaming auch für diesen Fall vorgesehen wird.

Daher war diese Verpflichtung auch der Mannesmann aufzuerlegen.

Die Vorschreibung der Konzessionsgebühr ergibt sich aus § 17 Abs 1 TKG, der vorsieht, dass zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die bei der Erteilung einer Konzession anfallen, eine Gebühr zu entrichten ist. Die Höhe dieser Gebühr ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Auf Grundlage des § 17 Abs 1 TKG wurde die Telekommunikationsgebühren-verordnung (TKGV) BGBl II Nr. 29/1998 erlassen, welche in Abschnitt 2 Punkt C Z 2 für die Erteilung einer Konzession nach dem in § 20 TKG beschriebenen Verfahren eine Konzessionsgebühr in Höhe von ATS 100.000.- (Euro 7.267,28) vorsieht.

Gemäß § 76 AVG hat die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, für Barauslagen aufzukommen, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen. Unter Barauslagen sind alle Aufwendungen zu verstehen, die für die Durchführung der einzelnen konkreten Amtshandlung gemacht werden und die über den sonstigen und allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen. § 76 AVG durchbricht die Kostentragungspflicht des Antragstellers nur dort, wo diese unbillig wäre (VwGH 17.1.1995, 94/07/0118). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Bei den Barauslagen handelt es sich um jene Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Auktion (Anmietung der Räumlichkeiten, der EDV-Ausstattung, Unterstützung bei der Abwicklung der Auktion) entstanden sind und die demgemäß über den allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen. Die Gesamtkosten wurden anteilig auf die am Verfahren beteiligten Unternehmen aufgeteilt. Die Vorschreibung der Barauslagen an die Unternehmen erfolgte inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 20. November 2000

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

#### Zustellverfügung:

1. Mobilkom Austria AG, z.Hd. Herrn DI Mag. Donaubauer, Obere Donaustraße 29, 1020 Wien, per RSa mit Zahlschein BMVIT und TKC
2. Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH, z.Hd. Hrn. RA Dr. Adametz, Schwarzenbergplatz 6, 1030 Wien, per RSa mit Zahlschein BMVIT und TKC
3. Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, z.Hd. Hrn. Mag. Mayer, Brünner Straße 52, 1210 Wien, per RSa mit Zahlschein BMVIT und TKC
4. Hutchison 3G Austria GmbH, z.Hd. Wolf, Theiss & Partner, Rechtsanwälte, Frau. Mag. Windisch, Schuberting 8, 1010 Wien, per RSa mit Zahlschein BMVIT und TKC
5. max.mobil. Telekommunikation Service GmbH, z.Hd. Hrn. DI Albrecht, Kelsenstraße 5-7, 1030 Wien, per RSa mit Zahlschein BMVIT und TKC
6. 3G Mobile Telecommunications GmbH, z.Hd. Ebert & Huber, Rechtsanwälte, Hrn. Dr. Huber, Tuchlauben 11/18, 1010 Wien, per RSa mit Zahlschein BMVIT und TKC